

Verhaltensregeln



Präambel

Alle Mitarbeitenden der Guggenberger GmbH sind an die Regelungen dieses Code of Conduct gebunden. Er legt die Werte, Grundsätze und Handlungsweisen dar, die das unternehmerische Handeln der Guggenberger GmbH bestimmen. Ziel der Unternehmensleitung ist die Einhaltung ethischer Normen und die Schaffung eines Arbeitsumfeldes, das Integrität, Respekt und faires Verhalten fördert. Eine streng gesetzes- und grundsatztreue Geschäftspolitik dient den langfristigen Unternehmensinteressen.

Informationspflicht

Die Mitarbeitenden müssen sich über die im Verantwortungsbereich geltenden Gesetze, Vorschriften und internen Anweisungen informieren.

Verhaltensanforderungen

Die Mitarbeitenden verpflichtet:

- die in ihrem Verantwortungsbereich geltenden Gesetze, Vorschriften und internen Anweisungen einzuhalten
- fair, respektvoll und vertrauenswürdig bei allen Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen zu sein
- Interessenskonflikte zwischen geschäftlichen und privaten Angelegenheiten zu vermeiden, sich oder anderen keine unrechtmäßigen Vorteile zu verschaffen
- die Bestimmungen über die Arbeitssicherheit, den Umweltschutz und den Datenschutz einzuhalten
- Compliance-Verstöße unverzüglich zu melden.

Gleichbehandlung

Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind verboten.

Umwelt

Wir fühlen uns dem Schutz unserer Umwelt verpflichtet, halten Rechtsvorschriften ein und arbeiten an der Verbesserung unserer ökologischen Leistung.

Verbot von Bestechung und Korruption

Die Guggenberger GmbH ist gegen Korruption und Bestechung. Handlungsweisen, bei denen Geschäfte mit unlauteren Mitteln erfolgen, werden nicht toleriert. Mitarbeitende der Guggenberger GmbH dürfen Geschäftspartnern keinerlei Vergünstigungen anbieten oder von ihnen solche erhalten oder annehmen, die zu einer Beeinträchtigung einer objektiven und fairen Geschäftsentscheidung führen oder auch nur einen derartigen Anschein erwecken können.

Es ist strikt verboten,

- in- und ausländischen Amtsträgern für die Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung einen persönlichen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren
- Mitarbeitenden oder Vertretende in- oder ausländischer Unternehmen rechtswidrige persönliche Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren
- Bestechungshandlungen mit Hilfe von anderen durchführen zu lassen, zum Beispiel von Angehörigen, Freunde:innen, Agent:innen, Berater:innen, Planer:innen und Vermittler:innen
- unrechtmäßige Handlungen anderer Personen zu unterstützen.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Guggenberger GmbH erwartet von ihren Mitarbeitenden Loyalität gegenüber dem Unternehmen.

Die Mitarbeitenden müssen ihre privaten Interessen und die Interessen der Firma streng voneinander trennen.

Daher ist es insbesondere untersagt, sich an Konkurrenten, Lieferanten oder Kunden zu beteiligen oder Geschäftsbeziehungen mit ihnen im privaten Umfeld einzugehen, soweit dies zu einem Interessenskonflikt führen kann.

Bekämpfung von Geldwäsche

Die Firma arbeitet nur mit seriösen Geschäftspartnern zusammen, die sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bewegen und keine illegalen Finanzmittel verwenden.

Zusammenarbeit mit Kunden und Lieferanten

Die Geschäftsführung erwartet von Mitarbeitenden, Kunden und Lieferanten

- die Einhaltung aller geltenden Gesetze
- das Unterlassen von Korruption
- die Beachtung der Menschenrechte
- die Einhaltung der Gesetze gegen Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel
- die Behandlung der Rechtsvorschriften des Wirtschaftsverkehrs
- den Schutz der Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeitenden
- die Einhaltung der relevanten nationalen Gesetze und Standards zur Arbeitssicherheit, zum Umweltschutz und Datenschutz.

Einladungen, Geschenke und andere persönliche Vorteile

Grundsätzlich dürfen Mitarbeitende persönliche Vorteile weder für sich noch für ihnen nahestehende Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Mitarbeitende dürfen persönliche Vorteile, zum Beispiel Einladungen in Restaurants oder zu Sportveranstaltungen oder Geschenke, nur annehmen, wenn nicht der Eindruck entsteht, von ihnen werde eine Gegenleistung erwartet. Der Vorteil muss im Rahmen allgemein üblicher Geschäftsgepflogenheiten liegen und darf nicht gegen ein Gesetz verstoßen.

Schutz des GmbH-Vermögens

Vorgesetzten müssen in ihrem Verantwortungsbereich dafür sorgen, dass das GmbH-Vermögen vor Verlust und Missbrauch geschützt wird. Das Unternehmensvermögen darf nicht für private Zwecke verwendet werden.

Verhalten gegenüber Mitbewerbern

- Das Wettbewerbsrecht und das Kartellrecht sind zu beachten.
- Es dürfen keine Preise, Mengen und Konditionen mit Wettbewerbern abgesprochen werden.
- Absprachen mit Wettbewerbern über eine Marktaufteilung sind nicht zulässig.

Geheimhaltung und Datenschutz

Ein Großteil der geschäftlichen Informationen der Guggenberger GmbH ist vertraulich oder rechtlich geschützt, so dass eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht. Dies gilt nicht, wenn eine Veröffentlichung der Informationen von der Guggenberger GmbH genehmigt wurde oder aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen zwingend ist.

Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich insbesondere auf geistiges Eigentum. Dazu gehören Geschäftsgeheimnisse, Patente, Marken und Urheberrechte, aber auch Geschäfts- und Marketingpläne, Entwürfe, Geschäftspapiere, Gehaltsdaten und alle sonstigen nicht veröffentlichten finanziellen Daten und Berichte.

Verantwortung

Alle Mitarbeitenden sind an die Regeln dieses Verhaltenskodex gebunden. Verstöße gegen diesen Code of Conduct führen zu Konsequenzen. In schwerwiegenden Fällen kann dies zu einer Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses führen.

Mintraching, den 02.11.2023


.....
Geschäftsführung